Gebührenverordnung



18.12.2009

- (1) Anpassung vom 26.06.2012, Anhang I Art. 8
- (2) Anpassung vom 18.12.2012, Art. 15 aufgehoben
- (3) Anpassung vom 13.12.2013, Art. 26a eingefügt/Anhang I Art. 8 aufgehoben, Art. 10 eingefügt
- (4) Anpassung vom 22.09.2015, Art. 43a und Art. 43b eingefügt
- (5) Anpassung vom 13.12.2016, Art. 17 und Art. 41, Art. 24 aufgehoben
- (6) Anpassung vom 29.11.2021, Art. 26b eingefügt

Inhaltsverzeichnis

GEBÜHRENVERORDNUNG	4
ALLGEMEINES	1
GEGENSTAND	
Grundsatz	
BEMESSUNG	
Kostendeckung Verhältnismässigkeit	
Bemessungsarten	
Gebühren nach Aufwand	
Pauschalgebühren	
GEBÜHRENSCHULDNERIN / GEBÜHRENSCHULDNER	5
ERHEBUNG	
Erlass der Gebühr	
Inkasso	
Kostenvorschuss	
Benachrichtigung Fälligkeit	
Zahlungsfrist	
Verzugszins	
Verjährung	
GEBÜHRENBEREICHE	4
PERSONEN-, FAMILIEN-, ERBRECHT	
Familienrecht Erbrecht	
EINWOHNERKONTROLLE	
Leichenpass Einbürgerungen	
ORTSPOLIZEIWESEN	
Gastgewerbe und Handel mit alkoholischen Getränken	
Spielautomaten	
Inanspruchnahme öffentlichen Grundes	
Miet- oder Pachtzinse	8
Handlungsfähigkeits-zeugnis	
Fundbüro	
Waffenerwerbsschein	
Parkgebühren ⁶	
9	
BAUWESEN	
VoranfragenVorläufige, formelle Prüfung	
Vorläufige formelle und materielle Prüfung	
Koordinierte, materielle Prüfung	
(Gemeinde = Baubewilligungsbehörde)	
Beratung und Antragstellung	1
(Gemeinde nicht Baubewilligungsbehörde)	
Projektänderungen / Verlängerungen	
Nachträgliches Baugesuch	
BAUKONTROLLE	
Baubeginn	
Kontrollen	

Massnahmen	11
WEITERE AUFWENDUNGEN	11
Planung	
Aussergewöhnliche Bauvorhaben	12
NACHFÜHRUNG DES VERMESSUNGSWERKS	12
Aufnahme	
STEUERWESEN	12
Veranlagung	
Amtliche Bewertung	
DATENSCHUTZ	12
TAGESSCHULE (MITTAGSTISCH	12
VERSCHIEDENES	
Nachschlagen	
Schreibarbeiten	
AHV-Zweigstelle	
Gebühreninkasso	
ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN	13
Anhang I	13
Übergangsbestimmung	13
Inkrafttreten	13
ANHANG I	15
Aufwandaebühr	
Werkhof	
Brunnenmeister und übrige Funktionäre	
Fotokopien	15
Folien	
Laminieren	
Faxen	
Schulbus ² Hundetaxe ³	
Inkrafttreten	
GENEHMIGUNG	17

Gebührenverordnung

Geschlechtsneutrale Bezeichnung

Sämtliche Personen- und Ämterbezeichnungen im Reglement über die Gemeinderatsentschädigung der Einwohnergemeinde Buchholterberg sind in geschlechtsneutraler Form gehalten, d.h. die männliche Form gilt automatisch auch für die weibliche.

Allgemeines

Gegenstand

Grundsatz

- **Art. 1** ¹ Die Gemeinde erhebt Gebühren für die in der vorliegenden Verordnung aufgeführten Dienstleistungen.
- ² Sie verrechnet zusätzlich die notwendigen Auslagen wie Postund Telefontaxen, Spesenentschädigungen, Expertenhonorare und Publikationskosten.
- ³ Vorbehalten bleiben Gebührenregelungen in Spezialreglementen und die direkt anwendbaren kantonalen Gebührenbestimmungen.

Bemessung

Kostendeckung Verhältnismässigkeit

- **Art. 2** ¹ Die einzelne Gebühr soll nach Möglichkeit so bemessen werden, dass die Einnahmen (Gebühr und Auslagen) die Aufwendungen für die Entschädigung des Personals und die notwendige Infrastruktur decken (hundertfünfzig Prozent der Bruttolohnsumme von entsprechend qualifiziertem Personal).
- ² Die Gesamteinnahmen in einem Verwaltungszweig sollen den Gesamtaufwand nicht übersteigen.
- ³ Die Gebühr muss im Einzelfall verhältnismässig sein.

Bemessungsarten

- **Art. 3** ¹ Die Gebühren werden nach Aufwand oder pauschaliert bemessen.
- ² Vorbehalten bleibt die sinngemässe Anwendung von eidgenössischen und kantonalen Rahmengebühren.

Gebühren nach Aufwand

- **Art. 4** ¹ Mit der Gebühr nach Aufwand wird der Personal- und Infrastrukturaufwand abgegolten.
- ² Die Gebühren nach Aufwand sind nach der Art der Dienstleistung unterteilt:
- a) für normale Verwaltungstätigkeit: Aufwandgebühr I,
- b) für Verwaltungstätigkeit, die eine besondere fachliche Qualifikation erfordert: Aufwandgebühr II.
- ³ Die Gebühren nach Aufwand werden nach dem Zeitaufwand berechnet, der für die konkrete Dienstleistung erforderlich ist. Der Zeitaufwand ergibt sich aus den Rapporten.

⁴ Gebühren nach Aufwand werden nur erhoben, wenn der Zeitaufwand insgesamt eine Viertelstunde übersteigt.

Pauschalgebühren

Art. 5 ¹ Mit der pauschaliert bemessenen Gebühr wird eine Dienstleistung, unabhängig vom verursachten Aufwand, abgegolten.

² Sobald der Landesindex der Konsumentenpreise (LIKP) um mehr als zehn Punkte angestiegen ist, passt der Gemeinderat die Pauschalgebühr der Teuerung an. Es ist vom LIKP zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung auszugehen.

Gebührenschuldnerin / Gebührenschuldner

Art. 6 Gebühren und Auslagen schuldet, wer eine Dienstleistung nach dieser Verordnung veranlasst oder verursacht.

Erhebung

Erlass der Gebühr

Art. 7 Würde die Gebührenerhebung zu unverhältnismässiger Härte führen, kann der Gemeinderat davon ganz oder teilweise absehen.

Inkasso

Art. 8 ¹ Die Gemeinde stellt die fälligen Forderungen sofort und vollständig in Rechnung.

² Die Gemeinde kann die Schuldnerin oder den Schuldner mahnen.

³ Bezahlt die Schuldnerin oder der Schuldner nicht, verfügt die Gemeinde geschuldete Gebühren und Auslagen.

⁴ Ist die Verfügung rechtskräftig, betreibt die Gemeinde die Schuldnerin oder den Schuldner.

Kostenvorschuss

Art. 9 Die Gemeinde kann einen angemessenen Kostenvorschuss verlangen, bevor die Dienstleistung erbracht wird.

Benachrichtigung

Art. 10 Verursacht eine Dienstleistung voraussichtlich einen ungewöhnlich hohen Aufwand, so ist die Gebührenschuldnerin oder der Gebührenschuldner vor der weiteren Bearbeitung zu benachrichtigen und das weitere Vorgehen abzusprechen.

Fälligkeit

Art. 11 Die Gebühren sind auf den Zeitpunkt der erbrachten Dienstleistung fällig.

Zahlungsfrist

Art. 12 Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Rechnungsstellung.

Verzugszins

Art. 13 Nach Ablauf der Zahlungsfrist sind ohne weiteres ein Verzugszins in der Höhe des vom Regierungsrat für das Steuerwesen jährlich festgelegten Verzugszinssatzes sowie die Inkassogebühren geschuldet.

Verjährung

Art. 14 1 Die Gebühren verjähren 5 Jahre nach ihrer Fälligkeit.

² Die Verjährung wird durch jede Einforderungshandlung unterbrochen.

³ Im Übrigen sind für die Unterbrechung der Verjährung die Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechts sinngemäss anwendbar.

⁴ Die Verjährung steht still, wenn die Schuldnerin oder der Schuldner keinen Wohnsitz in der Schweiz hat oder aus anderen Gründen in der Schweiz nicht belangt werden kann.

Gebührenbereiche

Personen-, Familien-, Erbrecht

Familienrecht	Art. 15 aufgehoben ²	
Erbrecht	Art. 16 ¹ Siegelung, Entsiegelung	Aufwandgebühr II
	² Letztwillige Verfügung, Aufbewah- rung, mit Empfangsschein	Fr. 30.00
	³ Letztwillige Verfügung, Einladung zur Eröffnung	Fr. 5.00 pro Person
	⁴ Letztwillige Verfügung, mündliche Er- öffnung, mit Zeugnis	Aufwandgebühr II
	⁵ Letztwillige Verfügung, Auszug	Fr. 2.00 pro Seite
	⁶ Letztwillige Verfügung, Bescheinigung, dass kein Testament eingereicht wurde	Fr. 20.00
	⁷ Letztwillige Verfügung, Erbenbescheinigung nach Art. 559 ZGB	Fr. 30.00
	8 Letztwillige Verfügung, Einholen von Familienscheinen	Aufwandgebühr I
	⁹ Letztwillige Verfügung, Nachforschung nach den Erben	Aufwandgebühr I

² Anpassung vom 18.12.2012

Einwohnerkontrolle

	Art. 17 Niederlassung und Aufenthalt von Schweizern	Verordnung über Niederlassung und Aufenthalt der Schweizer (BSG 122.161)
	² Niederlassung und Aufenthalt von Ausländern	Verordnung über die Gebühren in Fremdenpolizeisa- chen (BSG 122.26)
	³ Einsicht in eigene Akten	Gebührenfrei, gem. Art. 21 Daten- schutzgesetz
	⁴ sonstige Adressauskünfte	Fr. 10.00 -Fr. 20.00 ³
	Art. 18 Lebensbescheinigung	Fr. 15.00
Leichenpass	Art. 19 Ausstellung Leichenpass	Aufwandgebühr I
Einbürgerungen	Art. 20 ¹ Einbürgerungsgebühr	Gesetz über das Kantons- und Ge- meindebürgerrecht (BSG 121.1)
	² Bearbeitungsgebühr	Aufwandgebühr I
	³ Besuch Einbürgerungskurs gemäss Art.11C EbüV, einschliesslich Lehrmittel und Bestätigung	Fr. 260.00 bis 390.00
	⁴ Sprachstandanalyse gemäss Art. 11e EbüV, einschliesslich Unterlagen und Bestätigung	Fr. 125.00 bis 250.00
	⁵ Einbürgerungstest gemäss Art. 11a EbüV	Fr. 260.00 bis 390.00
Ortspolizeiwesen		
Gastgewerbe und Han- del mit alkoholischen Getränken	Art. 21 ¹ Soweit Gesuche gemäss Gastgewerbegesetz (BSG 935.11) im Rahmen eines Baubewilligungsverfahrens behandelt werden:	Gebühren gemäss Art. 26 ff.
	² Stellungnahme zur a) erstmaligen Erteilung einer Betriebs-	Aufwandgebühr I

³ Anpassung vom 13.12.2016

	b) Übertragung einer Betriebsbewilli-	Aufwandgebühr I
	gung c) Erteilung einer Einzelbewilligung d) Schliessung und Anordnung von Verwaltungszwang	Fr. 10.00 Aufwandgebühr II
	³ Durchführen der Einspracheverhand- lung	Aufwandgebühr II
	⁴ Abnahme und Betriebskontrolle	Aufwandgebühr II
Handel und Gewerbe	Art. 22 ¹ Stellungnahme zum Gesuch um Einrichtungs- bzw. Betriebsbewilligung für Spielsalons	Aufwandgebühr I
Spielautomaten	² Kontrolle pro aufgestellten und bewilligten Spielautomaten	Aufwandgebühr I
	Jährliche Gebühr	Gemäss Art. 19 Spielapparatever- ordnung
Inanspruchnahme öf- fentlichen Grundes	Art. 23 ¹ Benützung von Räumen und Anlagen der Turnhalle	Gemäss Reglement Gemeinde
	² Benützung der Schulanlagen durch Private und Vereine	Gemäss Verord- nung Gemeinderat
	³ andere Anlagen	werden durch den Gemeinderat von Fall zu Fall festge- setzt
Miet- oder Pachtzinse	⁴ Die Miet- oder Pachtzinse werden vertraglich geregelt. Der Vertrag wird jeweils vom zuständigen Organ aufgesetzt und unterschrieben.	
	⁵ Die Höhe der Miet- und Pachtzinse wird vom zuständigen Organ festge- legt.	
Handlungsfähigkeits- zeugnis	Art. 24 aufgehoben⁴	
Fundbüro	Art. 25 Herausgabe von Fundgegenständen	Fr. 10.00
Waffenerwerbsschein	Art. 26 Stellungnahme zum Gesuch um einen Waffenerwerbsschein	Verordnung über den Vollzug des eidg. Waffenrechts (BSG 943.511.1)

⁴ Anpassung vom 13.12.2016

Hundetaxe 5

Art. 26a ¹ Die Gemeinde erhebt eine Hundetaxe gemäss Artikel 13 des kantonalen Hundegesetzes.

BSG 916.31

- ²Taxpflichtig sind die Hundehalterinnen und Hundehalter, welche am 1. August in der Gemeinde Wohnsitz haben.
- ³ Der Gemeinderat legt die Höhe der Taxe zwischen Fr. 40.00 bis Fr. 100.00 (jährlich pro Hund) fest. Die Höhe der Taxe ist für alle Hunde gleich.
- ⁴ Dienst-, Blinden-, Katastrophen- und Therapiehunde sowie Schweiss- oder Suchhunde von Wildhutorganen, welche nachweisslich in ihrer ausgebildeten Funktion eingesetzt werden, können auf Gesuch hin von der Taxpflicht befreit werden.
- ⁵ Hundehalter, welche erfolgreich das Hundehalterbrevet (HHB) erlangt haben, bezahlen eine reduzierte Hundetaxe.
- ⁶ Wird die Taxe erlassen, wird eine Kontrollgebühr erhoben. Sie beträgt Fr. 10.00 bis Fr. 30.00 und wird vom Gemeinderat festgelegt.

Parkgebühren 6

Art. 26b Pauschalgebühr beim Einsatz des Parkdienstes

Fr. 5.00

⁵ Eingefügt mit Beschluss des Gemeinderates vom 13.12.2013, Inkrafttreten per 01.012014

⁶ Eingefügt mit Beschluss des Gemeinderates vom 29.11.2021, Inkrafttreten per 29.11.2021

Bauwesen

Voranfragen	Art. 27 Prüfung und Behandlung	Fr. 100.00
Vorläufige, formelle Prü- fung	Art. 28 ¹ Kontrolle auf Vollständigkeit und inhaltliche Richtigkeit	Aufwandgebühr II
	² Profilkontrolle	Aufwandgebühr II
	³ Aufforderung zur Behebung einfacher Mängel	Fr. 30.00
Vorläufige formelle und materielle Prüfung	Art. 29 ¹ Prüfung auf formelle und offensichtliche materielle Mängel	Aufwandgebühr II
	² Rückweisung zur Verbesserung	Fr. 50.00
	³ Nichteintretensentscheid / Bauab- schlag (Blitzentscheid) / Abschrei- bungsverfügung	Aufwandgebühr II
Koordinierte, materielle Prüfung	Art. 30 ¹ Prüfung gemäss Leitfaden für das Baubewilligungsverfahren	Aufwandgebühr II
(Gemeinde = Baubewil- ligungsbehörde)	² Einholen von Amtsberichten und Ne- benbewilligungen	Fr. 30.00 pro Gesuch
	³ Publikation	Fr. 50.00
	⁴ Mitteilung an die Nachbarn	Fr. 50.00
	 ⁵ Einspracheverhandlung inkl. Vorbereitungszeit ⁶ Bauentscheid - Kleine Baubewilligung - ordentliche Baubewilligung 	Aufwandgebühr II Fr. 150.00 Fr. 300.00
	7 Waitara Rawilligungan:	
	7 Weitere Bewilligungen:a) Gewässerschutz	Verordnung über die Gebühren der Kantonsverwaltung (BSG 154.21)
	 b) Strassenanschluss c) Beanspruchung Strassenterrain d) Brandschutz e) Wasseranschluss f) Ausnahmebewilligung 	Fr. 40.00 Fr. 40.00 Fr. 40.00 Fr. 40.00 Fr. 40.00 je Ausnah- me
	⁸ für spezielle Bewilligungen durch Dritte sowie Amtsberichte werden die effek- tiven Kosten weiterverrechnet.	

Beratung und Antrag- stellung (Gemeinde nicht Bau- bewilligungsbehörde)	Art. 31 ¹ Prüfung und Behandlung von Einsprachen	Aufwandgebühr II
	² Teilnahme an Einspracheverhandlungen	Aufwandgebühr II
	³ Antrag an Bewilligungsbehörde	Aufwandgebühr II
	⁴ Amtsberichte	Fr. 150.00
Projektänderungen / Verlängerungen	Art. 32 Gesuche um Projektänderung / Gesuche um Verlängerung der Bau- bewilligung	gemäss den not- wendigen Verfah- rensschritten analog Baugesuch
Vorzeitiger Baubeginn	Art. 33 Gesuch um vorzeitigen Baubeginn	Aufwandgebühr II
Nachträgliches Bauge- such	Art. 34 ¹ Gebühren analog ordentliches Baugesuch	Gebührenverord- nung Art. 30 ff.
	² Busse für Bauen ohne Baubewilligung	Gemäss kantonalem Baugesetz, Strafen
Baukontrolle		
Baubeginn	Art. 35 Anzeige des Baubeginns (im Lastenausgleichsverfahren)	Fr. 30.00
Kontrollen	Art. 36 Kontrollen auf dem Bauplatz, wie Schnurgerüst, Bauplatzinstallation, Schutzraumarmierung, Rohbau, energietechnische Massnahmen, Kanalisations- und Wasseranschluss, Feuerpolizei, Schutzraumabnahme, Schlussabnahme	Aufwandgebühr II
Massnahmen	Art. 37 Baupolizeiliche Massnahmen: Verfahrensinstruktion, Verfügungen (bspw. Wiederherstellung)	Aufwandgebühr II
Weitere Aufwendungen		
Planung	Art. 38 Ausgelöst durch ein Bauvorhaben: Erarbeiten oder Abändern von a) einer Überbauungsordnung b) der baurechtlichen Grundordnung (Vorbehalten bleiben Kostenvereinbarungen im Rahmen eines Infrastrukturvertrages)	Aufwandgebühr II Aufwandgebühr II

Aussergewöhnliche Bauvorhaben

Art. 39 Aufwendungen im Rahmen von aussergewöhnlichen Bauvorhaben, die nicht unter die kantonale Bewilligungshoheit fallen (bspw. Militärische Bau-

ten, Bahnbauten)

Nachführung des Vermessungswerks

Aufnahme Art. 40 Nachführungsarbeiten nach

Art. 38 des Gesetzes über die amtliche

Vermessung vom 15.1.1996

Gebührentarif des Regierungsrates

Aufwandgebühr II

Steuerwesen

Veranlagung Art. 41 Auszug aus dem Steuerregis-

ter/Taxationsbescheinigung an Private

Fr. 10.00 Fr. 20.005

² Registernachschlag / Auskunft über

Steuertaxation

Aufwandgebühr I / mind. Fr. 10.00

Aufwandaebühr I

³ Ausfüllen der Steuererklärung

Mind. Fr. 60.00

Amtliche Bewertung **Art. 42** ¹ Auszug aus dem Register der

amtlichen Werte (Fotokopie)

Fr. 0.50 / Seite A4

Datenschutz

Art. 43 Auskünfte und Einsicht in eigene

Daten gemäss Datenschutzgesetz

Datenschutzreglement 27.11.2009

Tagesschule (Mittagstisch

Gebühren pro Mahl-

zeit

Art. 43a ¹ Bandbreite pro Mittagessen Fr. 7.00 bis Fr. 10.00 Die Gebühr pro Mahlzeit wird jährlich durch die Bil-

dungskommisson festgelegt.

Betreuungsgebühren Art. 43b 1 Die Betreuungsgebühren rich-

ten sich nach der kantonalen Tagesschulverordnung TSV (432.211.2).

Verordnung über die Tagesschule

Verordnung über

die Tagesschule

Verschiedenes

Nachschlagen Art. 44 Nachschlagen im Gemeinde-

archiv / Plänen / Registern, Erstellen

von Abschriften

Aufwandgebühr I

⁵ Anpassung vom 13.12.2016

Schreibarbeiten Art. 45 Abfassen von Gesuchen und Aufwandgebühr I

Eingaben, sowie Ausfüllen von Formu-

laren aller Art für Private

AHV-Zweigstelle Art. 46 Versicherungsausweis - Duplikat gemäss Weisung

des Amtes für Sozialversicherung

Gebühreninkasso Art. 47 Mahnung Fr. 20.00

² Verfügung Fr. 30.00

Übergangs- und Schlussbestimmungen

Anhang I Art. 48 1 Nach Massgabe dieser Verordnung beschliesst der Ge-

meinderat im Anhang I weitere Gebühren.

² Der Gemeinderat setzt in dieser Verordnung nicht festgelegte

Kanzleigebühren (Fotokopien etc.) im Anhang I fest.

Übergangsbestimmung Art. 49 Wer vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung eine Dienstleis-

tung veranlasst oder verursacht hat, schuldet Gebühren nach bis-

herigem Recht.

Inkrafttreten Art. 50 Diese Verordnung mit Anhang I tritt am 1. Januar 2010 in

Kraft. Sie hebt alle widersprechenden Bestimmungen sowie die

Gebührenverordnung vom 01.02.2005 auf.

Die vorliegende Verordnung mit Anhang I wurde vom Gemeinderat Buchholterberg an seiner Sitzung vom 18. Dezember 2009 genehmigt.

¹ Eingefügt mit Beschluss des Gemeinderates vom 22.09.2015

Gemeinderat Buchholterberg Der Präsident Die Sekretärin

sig. Robert Oeschger sig. Barbara Seewer

(1) Die Anpassung vom Anhang I, Art. 8, wurde vom Gemeinderat Buchholterberg an der Sitzung vom 26.06.2012 genehmigt.

Gemeinderat Buchholterberg

Der Präsident: Der Gemeindeschreiber:

sig. Beat Haldimann sig. Hansueli Ogi

(2) Die Anpassung vom Art. 15 (Streichung) wurde vom Gemeinderat Buchholterberg an der Sitzung vom 18.12.2012 genehmigt.

Gemeinderat Buchholterberg

Der Präsident: Der Gemeindeschreiber:

sig. Beat Haldimann sig. Hansueli Ogi

(3) Die Anpassung (Artikel 26a neu und Art. 10 Anhang I neu) und die Streichung (Art. 8 Schulbus Anhang I) wurden vom Gemeinderat Buchholterberg an der Sitzung vom 13.12.2013 genehmigt. Inkraftsetzung per 01.01.2014. Publikation im Thuner Amtsanzeiger vom 19.12.2013.

Gemeinderat Buchholterberg

Der Präsident: Der Gemeindeschreiber:

sig. Beat Haldimann sig. Hansueli Ogi

(4) Die Anpassung (Artikel 43a und 43b neu) wurden vom Gemeinderat Buchholterberg an der Sitzung vom 22.09.2015 genehmigt. Publikation im Thuner Amtsanzeiger vom 01.10.2015.

Gemeinderat Buchholterberg

Der Präsident: Die Gemeindeschreiberin:

sig. Beat Haldimann sig. Patricia Christen

(5) Die Anpassung (Artikel 17 und 41 und Artikel 24 aufgehoben) wurden vom Gemeinderat Buchholterberg an der Sitzung vom 13.12.2016 genehmigt. Publikation im Thuner Amtsanzeiger vom 29.12.2016.

Gemeinderat Buchholterberg

Der Präsident: Die Gemeindeschreiberin:

sig. Beat Haldimann sig. Patricia Christen

(6) Die Anpassung (Artikel 26b eingefügt) wurden vom Gemeinderat Buchholterberg an der Sitzung vom 29.11.2021 genehmigt. Publikation im Thuner Amtsanzeiger vom 16.12.2021.

Gemeinderat Buchholterberg

Die Gemeindepräsidentin Die Leiterin Gemeindeverwaltung

sig. Sandra Nussbaum sig. Patricia Christen

Anhang I

Gestützt auf Art. 48 der Gebührenverordnung der Gemeinde Buchholterberg vom 18.12.2009 erlässt der Gemeinderat folgende Gebühren im Anhang I:

Aufwandgebühr

Art. 1 Die Aufwandgebühr I beträgt Fr. 50.00 pro Stunde.

² Die Aufwandgebühr II beträgt Fr. 100.00 pro Stunde.

Werkhof

Art. 2 ¹ Für Leistungen des Werkhofs werden folgende Gebühren erhoben:

Arbeit Werkgruppenchef 150 % vom Bruttostundenlohn Arbeiten Werkgruppe 150 % vom Bruttostundenlohn Materiallieferungen Ankaufspreis + 10 %

- ³ Der Werkgruppenchef entscheidet zusammen mit dem Ressortchef bei einmaligen Aufträgen im Einzelfall, ob der Auftrag ausgeführt werden kann. Dabei berücksichtigt er insbesondere, ob dies negative Auswirkungen auf die Arbeiten zugunsten der Gemeinde hat.
- ⁴ Arbeitsgeräte dürfen nur ausnahmsweise vermietet werden. Der Mieter muss über die nötigen Kenntnisse für die Bedienung verfügen. Der Werkgruppenchef entscheidet im Einzelfall zusammen mit dem Ressortleiter.

Brunnenmeister und übrige Funktionäre

Art. 3 Für Leistungen des Brunnenmeisters und der übrigen Funktionäre werden folgende Gebühren erhoben:

Arbeit Brunnenmeister 150 % vom Bruttostundenlohn Arbeiten übrige Funktionäre 150 % vom Bruttostundenlohn

Fotokopien

Art. 4 ¹ Für schwarz-weiss Fotokopien werden folgende Gebühren verrechnet:

A4 Einseitig	Fr.	0.20
A4 Doppelseitig	Fr.	0.40
A3 Einseitig	Fr.	0.50
A3 Doppelseitig	Fr.	1.00

² Für farbige Kopien werden folgende Gebühren verrechnet:

A4 Einseitig	Fr.	1.00
A4 Doppelseitig	Fr.	2.00
A3 Einseitig	Fr.	2.00
A3 Doppelseitig	Fr.	4.00

² Die Ansätze für die Maschinen werden vom zuständigen Ressortchef festgelegt.

Folien

Art. 5 Für den Ausdruck von schwarz-weiss Folien werden folgende Gebühren verrechnet:

A4 Fr. 1.00

² Für den Ausdruck von farbigen Folien werden folgende Gebühren verrechnet:

A4 Fr. 1.70

Laminieren

Art. 6 Für die Benützung des Laminiergerätes werden folgende Gebühren verrechnet:

A5 Einseitig/Doppelseitig Fr. 1.00 A4 Einseitig/Doppelseitig Fr. 1.50 A3 Einseitig/Doppelseitig Fr. 2.00

Faxen

Art. 7 Für die Benützung des Faxgerätes werden folgende Gebühren verrechnet:

1. A4-Seite Fr. 5.00 Jede weitere A4-Seite Fr. 1.00

Schulbus 2

Art. 8 Für die Benützung des Schulbusses durch Dritte werdenfolgende Gebühren verrechnet:

⁺In jedem Fall eine Pauschale von Fr. 50.00 Pro Benützungstag-Fr. 1.50/km, jedoch mind. Fr. 50.00 ⁺.

³ Der Selbstbehalt bei einem Unfall muss vom Verursacher übernommen werden. Ebenfalls die Prämienerhöhung, wenkein Bonusschutz vorhanden ist.

⁴ Die Reservation des Schulbusses ist mit einem amtlichen Formular auszufüllen.

Übrige Verwaltungsarbeiten **Art. 9** ¹ Die Gemeindeverwaltung kann für Dritte Arbeiten ausführen, welche in der Gebührenverordnung nicht enthalten sind. Dafür werden folgende Gebühren erhoben:

Arbeit Gemeindeschreiber Aufwandgebühr II
Arbeit Finanzverwalter Aufwandgebühr II
Arbeit Verwaltungsangestellte Aufwandgebühr I
Arbeit Auszubildende 50 % Aufwandgebühr I

² Pro Km Fr. 1.50 ¹.

¹ Anpassung vom 26.06.2012

² Streichung vom 13.12.2013

² Der Gemeindeschreiber oder der Finanzverwalter entscheidet bei einmaligen Aufträgen im Einzelfall, ob der Auftrag ausgeführt werden kann. Dabei berücksichtigen sie insbesondere, ob dies negative Auswirkungen auf die Arbeiten zugunsten der

Gemeinde hat.

³ Bei wiederkehrenden Aufträgen ist ein Vertrag abzuschliessen, welcher durch den Gemeinderat abgeschlossen wird.

Hundetaxe ³

Art. 10 ¹ Taxe pro Hund und Jahr Fr. 60.00.

² Wird die Taxe gemäss Art. 26a Abs. 4 erlassen, wird eine Kontrollgebühr von Fr. 10.00 erhoben.

³ Die Taxe gemäss Art. 26a Abs. 5 wird um Fr. 20.00 reduziert.

Inkrafttreten

Art. 11 Dieser Anhang I tritt zusammen mit der Gebührenverordnung auf den 1. Januar 2010 in Kraft.

Genehmigung

Vom Gemeinderat der Gemeinde Buchholterberg an seiner Sitzung vom 18. Dezember 2009 beschlossen.

> Gemeinderat Buchholterberg Die Sekretärin Der Präsident

sig. Robert Oeschger sig. Barbara Seewer

(1) Die Anpassung vom Anhang I, Art. 8, wurde vom Gemeinderat Buchholterberg an der Sitzung vom 26.06.2012 genehmigt.

Gemeinderat Buchholterberg

Der Präsident: Der Gemeindeschreiber:

sig. Beat Haldimann sig. Hansueli Ogi

(2) Die Anpassung vom Art. 15 (Streichung) wurde vom Gemeinderat Buchholterberg an der Sitzung vom 18.12.2012 genehmigt.

Gemeinderat Buchholterberg

Der Präsident: Der Gemeindeschreiber:

sig. Beat Haldimann sig. Hansueli Ogi

(3) Die Anpassung (Artikel 26a neu und Art. 10 Anhang I neu) und die Streichung (Art. 8 Schulbus Anhang I) wurden vom Gemeinderat Buchholterberg an der Sitzung vom 13.12.2013 genehmigt. Inkraftsetzung per 01.01.2014. Publikation im Thuner Amtsanzeiger vom 19.12.2013.

Gemeinderat Buchholterberg

Der Präsident: Der Gemeindeschreiber:

sig. Beat Haldimann sig. Hansueli Ogi

(4) Die Anpassung (Art 43a und Art 43b neu) wurden vom Gemeinderat Buchholterberg an der Sitzung vom 22.09.2015 genehmigt. Publikation im Thuner Amtsanzeiger vom 01.10.2015.

Gemeinderat Buchholterberg

Der Präsident: Die Gemeindeschreiberin:

sig. Beat Haldimann sig. Patricia Christen

(5) Die Anpassung (Artikel 17 und 41 und Artikel 24 aufgehoben) wurden vom Gemeinderat Buchholterberg an der Sitzung vom 13.12.2016 genehmigt. Publikation im Thuner Amtsanzeiger vom 29.12.2016.

Gemeinderat Buchholterberg

Der Präsident: Die Gemeindeschreiberin:

sig. Beat Haldimann sig. Patricia Christen

(6) Die Anpassung (Artikel 26b eingefügt) wurden vom Gemeinderat Buchholterberg an der Sitzung vom 29.11.2021 genehmigt. Publikation im Thuner Amtsanzeiger vom 16.12.2021.

Gemeinderat Buchholterberg

Die Gemeindepräsidentin Die Leiterin Gemeindeverwaltung

sig. Sandra Nussbaum sig. Patricia Christen